

Eingegangen

01. Okt. 2014

RAe Sack & Keyzers

M 24 K 13.31329



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

2.1994

:hen

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Seybold, Sack & Keyzers

Schwanthalerstr. 12, 80336 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**

Außenstelle München,

Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,

5661606-423

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 24. Kammer,
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Zollner-Niedt als
Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung

am 23. September 2014

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid der Beklagten vom 5. Dezember 2013 wird aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

- II. Die Kosten des Verfahrens haben die Beklagte zu 1/2 und der Kläger zu 1/2 zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des jeweils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger (geb. fiktiv 31.12.1994) ist afghanischer Staatsangehöriger.

Am 10. August 2013 wurde der Kläger im Bundesgebiet einer polizeilichen Kontrolle unterzogen (Bl. 23 der Verwaltungsakte – d.A.); eine Eurodac-Recherche erbrachte Treffer (vgl. Bl. 30f., 38 d.A.) für Asylantragstellung in Ungarn (auch mit alias-Namen des Klägers). Bei seiner Vernehmung durch die Polizei gab der Kläger unter anderem an (Bl. 35 d.A.), seine Reiseroute sei über Iran, Türkei, Griechenland (dort ca. 6 Monate Aufenthalt), Mazedonien, Serbien nach Ungarn verlaufen.

Am 22. August 2013 stellte der Kläger einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF; Bl. 3 d.A.).

Auf das Übernahmeersuchen des Bundesamts vom 20. August 2013 (Bl. 42 f. d.A.) teilte das Office of Immigration and Nationality der Dublin Coordination Unit mit (eng-

lischsprachigem) Schreiben vom 27. August 2013 mit, dass Ungarn der Überstellung zustimme. Diese Zustimmung bezieht sich auf

bzw. ... 1997. Die genannte Person habe am 15. März 2013 in Ungarn Asyl beantragt. Der Antrag sei am 24. April 2013 „as manifestly unfounded“ zurückgewiesen worden. Nach Überprüfung der Entscheidung habe das Gericht diese am 4. Juni 2013 aufgehoben und die Asylbehörde verpflichtet, ein neues Verfahren durchzuführen, das noch nicht abgeschlossen sei („... the court annulled the decision of the asylum authority and ordered the asylum authority to conduct a new procedure, which (the in-merit procedure) is still in progress, no decision has been made yet.“). Der Kläger habe angegeben, minderjährig zu sein, nach einer vorläufigen medizinischen Untersuchung („preliminary medical examination“) sei er indes vermutlich („presumably“) älter als 18 Jahre (Bl. 46 d.A.). Im Vermerk vom 5. Dezember 2013 (Bl. 85 d.A.) ist festgehalten, dass das Ende der Überstellungsfrist sei am 27. Februar 2014 und Datum des Zuständigkeitsübergangs der 27. August 2013.

Bei seiner Befragung zur Identitätsklärung bei der Regierung von Oberbayern am 27. August 2013 (Bl. 54 ff. d.A.) gab der Kläger u.a. an, er sei in Griechenland, Mazedonien und Ungarn von der Polizei kontrolliert worden. Er habe in keinem anderen Land Asyl beantragt. Bei seiner Befragung zur Vorbereitung der Anhörung beim Bundesamt am 29. November 2013 (Bl. 74 ff. d.A.) gab der Kläger an, er sei ca. 10 Tage in Ungarn gewesen. Dorthin wolle er nicht zurück.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 5. Dezember 2013 (Bl. 80 d.A.) stellte das BAMF fest, der Asylantrag sei unzulässig (1.) und ordnete die Abschiebung nach Ungarn an (2.).

Der streitgegenständliche Bescheid und eine Aktenkopie wurden dem Kläger mit gesondertem Zustellanschreiben vom 6. Dezember 2013 (Bl. 86 d.A.) – nach telefonischer Auskunft im Eilverfahren - gegen Postzustellungsurkunde am 7. Dezember 2013 zugestellt.

Mit Klageschrift vom 13. Dezember 2013, eingegangen am 13. Dezember 2013 beim Verwaltungsgericht München, beantragten die Bevollmächtigten des Klägers,

den Bescheid vom 5. Dezember 2013 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG zuzuerkennen, hilfsweise dem Kläger subsidiären Schutz nach § 4 AsylVfG zuzuerkennen, weiter hilfsweise das Vorliegen eines Abschiebeverbots nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festzustellen.

In der Klagebegründung wurde u.a. zum Bestehen systemischer Mängel des ungarischen Asylverfahrens, in der Unterbringung, Betreuung und ärztlichen Versorgung von Flüchtlingen und zum Bestehen der Gefahr der menschenrechtswidrigen Inhaftierung sowie Rückführung nach Serbien Ausführungen gemacht.

Der gleichzeitig erhobene Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage wurde mit Beschluss vom 11. Februar 2014 (M 24 S 13.31330) abgelehnt. Mit Beschluss vom 23. Juli 2014 (M 24 S7 14.30843) wurde unter Aufhebung des Beschlusses vom 11. Februar 2014 die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet.

Mit Beschluss vom 14. Juli 2014 wurde im vorliegenden Hauptsacheverfahren M 24 K 13.31329 der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

Mit gerichtlichen Schreiben vom 14. Juli 2014 teilte der Berichterstatter den Beteiligten mit, dass aufgrund der jüngsten Auskunftslage zu Ungarn sich die aktuelle Kam-

merrechtsprechung geändert habe unter Verweis auf den Beschluss vom 26. Juni 2014 – M 24 S 14.50325. Es sei davon auszugehen, dass sich (Rück)Überstellungen an Ungarn nach dem Dublin-System derzeit als unmöglich erwiesen. Es wurde deshalb mit gerichtlichem Schreiben vom 14. Juli 2014 um Mitteilung gebeten, ob seitens der Beteiligten auf mündliche Verhandlung verzichtet wird.

Die Beteiligten verzichteten jeweils mit Rückantwortschreiben vom 16. Juli 2014 bzw. 22. Juli 2014 auf mündliche Verhandlung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die parallelen Gerichtsakten M 24 K 13.31329, M 24 S 14.30843 und M 24 S 13.31330 sowie auf die vom BAMF vorgelegte Verwaltungsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

1. Die Klage ist im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylVfG) nur hinsichtlich der Anfechtungsklage gegen den streitgegenständlichen Bescheid zulässig, insoweit aber begründet.

Das Gericht konnte gemäß § 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren entscheiden, weil alle Beteiligten klar, eindeutig und vorbehaltlos (vgl. BVerwG B.v. 24.4.2013 – 8 B 91/12 – juris Rn. 3) auf mündliche Verhandlung verzichtet haben. Dabei bedurfte es weder einer gesonderten Anordnung des schriftlichen Verfahrens durch einen gerichtlichen Beschluss (BVerwG B.v. 15.5.2014 – 9 B 57/13 – Rn. 20, NVwZ-RR 2014-657) noch vor der Entscheidung im schriftlichen Verfahren der Bestimmung einer Schriftsatzfrist (BVerwG B.v. 10.10.2013 – 1 B 15/13 – Rn. 5, Buchholz 310 § 86 Abs. 2 VwGO Nr. 72, juris).

Das Verwaltungsgericht München ist entscheidungsbefugt, insbesondere örtlich zuständig, weil der Kläger im maßgeblichen Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Aufenthalt im Gerichtsbezirk des Verwaltungsgerichts München zu nehmen hatte (§ 52 Nr. 2 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – i.V.m. Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung – AGVwGO – i.V.m. § 83 Satz 1 VwGO i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG).

Im maßgeblichen Zeitpunkt des Klageeingangs (13.12.2013) war der Kläger zur Wohnsitznahme in einer Unterkunft im Landkreis Rosenheim verpflichtet worden. Daraus folgt, dass der Kläger im maßgeblichen Zeitpunkt des Klageeingangs i.S.v. § 52 Nr. 2 Satz 3 Halbsatz 1 AsylVfG nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes seinen Aufenthalt im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsgerichts München zu nehmen hatte.

Innerhalb des Verwaltungsgerichts München war die 24. Kammer im Zeitpunkt des Klageeingangs (13.12.2013) sowohl für das sog. Dublin-Verfahren wie auch für Asylverfahren mit Herkunftsland Afghanistan zuständig, weil der Kläger afghanischer Staatsangehöriger ist, so dass vorliegend sowohl über den Anfechtungsteil und den Verpflichtungsteil der erhobenen Klage entschieden werden kann.

Aufgrund des Kammerbeschlusses vom 14. Juli 2014 ist der Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung berufen (§ 76 Abs. 1 AsylVfG).

Gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylVfG ist für die vorliegend gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung ergehende gerichtliche Entscheidung die Sach- und Rechtslage in dem Zeitpunkt maßgebend, in dem die Entscheidung gefällt wird.

2. Die Anfechtungsklage gegen den streitgegenständlichen Bescheid ist zulässig, insbesondere innerhalb der 2-Wochen-Frist des § 74 Abs. 2 AsylVfG erhoben worden; sie ist auch vollumfänglich begründet.

Einschlägig ist im vorliegenden Fall die Dublin-II-VO und nicht die Verordnung (EU) 604/2013 vom 26. Juni 2013 (Dublin-III-VO), weil das Wiederaufnahmegesuch der Bundesrepublik Deutschland an Ungarn hier vor dem 1. Januar 2014, nämlich am 12. November 2013, gestellt wurde. Denn gemäß Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Alternative 2 Dublin-III-VO ist die Dublin-III-VO ungeachtet des Zeitpunkts der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz erst ab dem 1. Januar 2014 auf alle Gesuche um Aufnahme oder Wiederaufnahme von Antragstellern anwendbar.

2.1. Es kann vorliegend offen bleiben, ob die 6-monatige Überstellungsfrist nach Art. 20 Abs. 1 Satz 1 lit. d), Art. 20 Abs. 2 VO (EU) 343/2003 (Dublin-II-VO) nach Annahme des Antrags auf Wiederaufnahme durch einen anderen Mitgliedstaat (Art. 20 Abs. 1 Satz 2, 1. Alt. Dublin-II-VO) oder mit der Entscheidung über den Rechtsbehelf, wenn dieser aufschiebende Wirkung hat (Art. 20 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. Dublin-II-VO), ange laufen ist bzw. anläuft (vgl. EuGH, U.v. 29.1.2009 – Petrosian u.a., C-19/08 – juris Rn. 35f., 37 ff., 42ff., hinsichtlich der dort genannten zwei Konstellationen zu den drei den Lauf der Frist auslösenden Ereignissen). Gleichermaßen kann dahingestellt bleiben, ob nach dem nationalen Recht des ersuchenden Mitgliedstaats Bundesrepublik Deutschland die Entscheidung über den Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung hat, was bislang in der nationalen Rechtsprechung nicht abschließend geklärt ist, ungeachtet dessen, dass auf europäischer Ebene bei Einschlägigkeit der zweiten Konstellation (Art. 20 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. Dublin-II-VO) klargestellt ist, dass die Frist nicht bereits ab der vorläufigen gerichtlichen Entscheidung läuft, mit der die Durchführung des Überstellungsverfahrens ausgesetzt wird, sondern ab der gerichtlichen Entscheidung, mit der über die Rechtmäßigkeit des Verfahrens entschieden wird und die die-

ser Durchführung nicht mehr entgegenstehen kann (vgl. EuGH, U.v. 29.1.2009 – Petrosian u.a., C-19/08 – juris Rn.46; zum Streitstand in der nationalen Rechtsprechung: Übersicht in VG Göttingen, B.v. 30.6.2014 – 2 B 86/14 – juris mit der Rechtsauffassung, dass nach nationalem Recht Art. 20 Abs. 1 Satz 2, 1. Alt. Dublin-II-VO greift; OVG NW, B.v. 8.9.2014 – 13 A 1347/14.A - juris [zum entsprechenden Art. 19 Abs. 3 Dublin-II-VO] Fristbeginn ausnahmsweise erst mit rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung im Hauptsacheverfahren bei Aussetzung der Vollziehung im Einzelfall unter Annahme eines grundlegenden Regel [Alt. 1]-Ausnahme-Verhältnisses von Art. 19 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 und Alt. 2 Dublin-II-VO seit der seit 6.9.2013 geltenden Fassung des § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG; VGH BW, U.v. 27.8.2014 – A 11 S 1285/14 – juris grundsätzlich Fristlauf gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 2, 1. Alt. Dublin-II-VO, aber Fristverlängerung bei für einen Kläger negativen Ausgang eines Eilrechtsschutzverfahrens um dessen Zeitdauer, wobei der VGH BW ohne Erläuterung davon ausgeht, dass für den zu entscheidenden Fall(konstellation) eine Regelungslücke bestehe und nicht von EuGH-Entscheidung (U.v. 29.1.2009 – Petrosian u.a., C-19/08) erfasst werde.

Es kann vorliegend offen bleiben, ob sich ein Kläger auf einem etwaigen Ablauf der Überstellungsfrist und einhergehenden Zuständigkeitsübergang auf die Beklagte in Form eines subjektiv-öffentlichen Rechts gegen eine aufrechterhaltene, rechtswidrig gewordene Abschiebungsanordnung berufen kann zum Streitstand in der nationalen Rechtsprechung: Übersicht in VG Göttingen, B.v. 30.6.2014 – 2 B 86/14 – juris Rn. 17, 19 ff. mit der Rechtsauffassung, dass eine Verletzung eines subjektiven Rechts vorliegt unter Beleuchtung der Aussagekraft der Abdullahi-Entscheidung des EuGH [U.v. 10.12.2013, C-394/12 – juris] zu diesem Punkt).

Es kann vorliegend offen bleiben, ob Art. 20 Abs. 2 Dublin-II-VO nur in den Fallkonstellationen einschlägig ist, in denen (auch) in der Bundesrepublik Deutschland ein

Asylantrag gestellt wurde (Vgl. VG Düsseldorf, B.v. 17.4.2014 – 13 L 247/14.A – juris).

2.2. Rechtsgrundlage der streitgegenständlichen Ablehnung des Asylantrags als unzulässig ist § 27a AsylVfG; Rechtsgrundlage der streitgegenständlichen Abschiebungsanordnung ist § 34a Abs. 1 AsylVfG.

Der Asylantrag wäre dabei gemäß § 27a AsylVfG unzulässig, wenn Ungarn auf Grund des bereits dort durchgeführten Asylverfahrens gemäß Art. 16 Abs. 1 Buchst. e i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Dublin-II-VO für die Behandlung des Asylantrags zuständig wäre (vgl. auch § 71a Abs. 1 und Abs. 2 AsylVfG) oder wenn dies auf einen anderen Mitgliedstaat zutrifft, der nach den Zuständigkeitsregelungen der Dublin-II-VO vorrangig zuständig ist (OVG NRW U.v. 7.3.2014 – 1 A 21/12.A – juris Rn. 31 m.w.N.).

2.3. Nach den Zuständigkeitsregelungen der Dublin-II-VO wäre an sich Ungarn der für die Prüfung des Asylantrags zuständige Mitgliedstaat.

Dabei kann sich die Zuständigkeit eines Mitgliedstaates nicht nur aus den materiellen Zuständigkeitskriterien (Kap. III) der Dublin-II-VO ergeben, sondern auch aus dem Selbsteintritt eines Mitgliedstaates gemäß Art. 15 Abs. 1 Dublin-II-VO; ein solcher Selbsteintritt bewirkt abweichend von den materiellen Zuständigkeitskriterien konstitutiv eine eigene Zuständigkeit des jeweils erklärenden Mitgliedstaates (vgl. Art. 15 Abs. 1 Dublin-II-VO). Ob im Einzelfall ein Selbsteintritt vorliegt oder nicht, hängt dabei zwar von den Umständen des Einzelfalles ab, wobei auch eine „konkludente“ Ausübung des Selbsteintrittsrechts denkbar ist (vgl. BayVGH B.v. 3.3.2010 – 15 ZB 10.30005 – InfAusIR 2010, 467, juris Rn. 4).

Vorliegend wäre Ungarn jedenfalls infolge seiner Erklärung vom 27. August 2013, mit der das ungarische Amt für Einwanderung und Nationalität (Office of Immigration and Nationality) die Bereitschaft zur Wiederaufnahme des Klägers zum Ausdruck brachte, nach der Dublin-II-VO zuständig und damit wiederaufnahmepflichtig geworden (Art. 16 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Dublin-II-VO), wobei sich auch aus Art. 10 und Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 Dublin-II-VO vorliegend nichts anderes ergäbe.

2.4. Auch ist kein Verfahrensfehler im Hinblick auf das Wiederaufnahmegesuch des BAMF ersichtlich (vgl. Kap. V der Dublin-II-VO).

2.5. Für Fälle wie den vorliegenden, in denen der Mitgliedstaat der Aufnahme (vorliegend Ungarn) der Aufnahme zugestimmt hat, kann der Asylbewerber der Heranziehung der von der Dublin-II-VO vorgesehenen Zuständigkeitskriterien nur damit entgegentreten, dass er systematische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber im Aufnahmemitgliedstaat geltend macht, die ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass er tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i.S.v. Art. 4 GRCh ausgesetzt zu werden (EuGH (Große Kammer) U.v. 14.11.2013 – C-4/11 – Rn. 36 f., NVwZ 2014, 129). Wird dies bejaht, hat der Mitgliedstaat in erster Linie die Prüfung der Zuständigkeitskriterien der Dublin-II-VO fortzusetzen, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat nach einem dieser Kriterien bestimmt werden kann (EuGH v. 14.11.2013, a.a.O., Rn. 36). Hingegen führt die Unmöglichkeit der Überstellung in den im Ausgangspunkt zuständigen Mitgliedstaat als solche nicht dazu, dass der den zuständigen Mitgliedstaat bestimmende Mitgliedstaat zum Selbsteintritt (Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO) verpflichtet wäre (EuGH v. 14.11.2013, a.a.O., Rn. 37). Bei der Prüfung der Frage systemischer Schwachstellen handelt es sich somit um die Subsumtion der unmittelbar anwendbaren Dublin-II-VO selbst, nicht um

eine Frage einer teleologischen Reduktion oder gar einer inzidenten Verwerfung der Dublin-II-VO.

2.6. Im maßgeblichen Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung ist davon auszugehen, dass das ungarische Asylsystem systemische Schwachstellen aufweist.

2.6.1. Maßgeblich ist, wie gezeigt, gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylVfG die Lage im Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung. Deshalb kommt es weder auf den vom April 2012 stammenden Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) „Ungarn als Asylland - Bericht zur Situation für Asylsuchende und Flüchtlinge in Ungarn“ in seiner deutschsprachigen Fassung vom 15. Juni 2012 (zitiert nach www.bordermonitoring.eu/tag/ungarn-2 unter „Neue Berichte“ 17. Punkt, nachfolgend: UNHCR-Bericht April 2012) noch auf die vom UNHCR im Oktober 2012 ausgesprochene Empfehlung, nach den Dublin-II-Bestimmungen keine Asylbewerber nach Ungarn zu überstellen, wenn diese vor ihrer Ankunft in Ungarn durch Serbien gekommen waren (zitiert nach www.bordermonitoring.eu/tag/ungarn-2 unter „Neue Berichte“ 11. Punkt, nachfolgend: UNHCR-Bericht Oktober 2012) entscheidend an. Denn abgesehen davon, dass der UNHCR die Empfehlung vom Oktober 2012 bereits ab Dezember 2012 so nicht mehr aufrecht erhalten hat (vgl. UNHCR „Note on Dublin transfers to Hungary of people who have transited through Serbia – update“, December 2012, S. 1: „UNHCR acknowledges the subsequent progress in asylum practice in Hungary, and accordingly amends its previous position“, zitiert nach <http://www.refworld.org/country,,,HUN,,50d1d13e2,0.html>, nachfolgend UNHCR-Bericht vom Dezember 2012), hat es auch nach den vom UNHCR im Dezember 2012 positiv gesehenen Verbesserungen weitere ungarische Reformen gegeben, die ab Juli 2013 in Kraft getreten sind und zum 1. Januar 2014 weiter fortgeschrieben wurden. Diese, ab Juli 2013 und Januar 2014 eingeführten, Regelungen stehen für das Gericht im Vordergrund.

2.6.2. Vor diesem Hintergrund ist aufgrund der aktuellen Erkenntnislage beim ungarischen Asylsystem derzeit von systemischen Mängeln i.S.v. Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 Dublin-III-VO auszugehen, bzw. die Beklagte im Hinblick auf Art. 4 GRCh verpflichtet, den Kläger nicht an Ungarn als ursprünglich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen. Systemische Mängel i.S.v. Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 Dublin-III-VO liegen vor, wenn es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für den Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweist, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 GRCh mit sich bringen. Der rechtliche Ansatz und Maßstab ist bei der Anwendung der Dublin-II-VO und der Dublin-III-VO identisch.

2.6.2.1. Zwar hat gerade für Ungarn die Große Kammer des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) bereits in einem Zeitpunkt nach dem Inkrafttreten der ungarischen Asylrechtsänderungen zum 1. Juli 2013 systemische Mängel verneint (EuGH (Große Kammer) U.v. 10.12.2013 – C-394/12 – Rn. 60 und 61, NVwZ 2014, 208).

2.6.2.2. Allerdings sind zwischenzeitlich neue Erkenntnismittel verfasst und veröffentlicht worden, die dem EuGH bei seiner Entscheidung vom 10. Dezember 2013 noch nicht bekannt sein konnten, weil sie damals noch nicht existierten. Eine tragfähige Grundlage für die Annahme eines möglicherweise als systemisch zu bewertenden Mangels durch eine ungerechtfertigte Freiheitsentziehung kann dabei gegeben sein, wenn kompetente Stellen wie etwa der UNHCR und das EASO (Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen, errichtet durch die Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 132 v. 29.5.2010, S. 11) einen solchen Mangel feststellen (vgl. VG Hamburg B.v. 10.2.2014 – 19 AE 5415/13 – juris Rn. 24 – 32 und ihm folgend VG München B.v. 22.4.2014 – M 24 S 13.31311 – juris). An entsprechenden Stellungnahmen fehlte es zwar noch zur Zeit der soeben ge-

nannten Judikate; zwischenzeitlich sind aber weitere aktuelle Erkenntnismittel veröffentlicht worden, nämlich:

- Schreiben des UNHCR vom 9. Mai 2014 an das VG Düsseldorf im Verfahren 13 L 172/14.A (abrufbar in der öffentlich zugänglichen Datenbank MILO des BAMF);
- Bericht des HHC (Hungarian Helsinki Committee) zur Asylhaft und zu den Dublin-Verfahren in Ungarn (Stand: Mai 2014; ebenfalls abrufbar in MILO);
- Ungarn-Länder-Bericht des AIDA (Asylum Information Database), der ebenfalls vom HHC geschrieben und vom European Council on Refugees and Exiles (EDRE) veröffentlicht worden ist (Stand: 30.4.2014; abrufbar unter: <http://www.asylumineurope.org/reports/country/hungary>).

Diesen Veröffentlichungen lassen sich insbesondere zur Inhaftierungspraxis Ungarns im Zusammenhang mit Asylfällen diverse Kritikpunkte entnehmen. Das Gericht schließt sich insoweit folgenden Ausführungen im Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 28. Mai 2014, Az. 13 L 172/14.A (juris Rn. 62 bis 100), an:

„62 Seit der (Wieder-)Einführung der Asylhaft zum 1. Juli 2013, die erneut eine Inhaftierung von Erstantragstellern - wie dem Antragsteller des vorliegenden Verfahrens - ermöglicht, wurden im Zeitraum von Juli bis Dezember 2013 rund 25 % aller Asylantragsteller auf dieser Grundlage inhaftiert,

63 vgl. Auskunft des UNHCR an das Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 9. Mai 2014, Frage 1, Seite 1.

64 Die Gesamtzahl der in diesem Zeitraum gestellten neuen Asylanträge belief sich auf 7.156, während die Anzahl der Inhaftierungen im gleichem Zeitraum 1.762 betrug; die Hafteinrichtungen waren in diesem Zeitraum regelmäßig voll besetzt;

- 65 vgl. Auskunft des UNHCR an das Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 9. Mai 2014, zu Frage 1 und Fußnote 1; aida, National Country Report Hungary, S. 48.
- 66 Nach der Dublin-Verordnung nach Ungarn zurücküberstellte Asylbewerber wurden in diesem Zeitraum flächendeckend inhaftiert,
- 67 vgl. Auskunft des UNHCR an das Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 9. Mai 2014 zu Frage 3, S. 2.
- 68 Zwar stellt der Umstand, dass das ungarische Asylrecht seit der erneuten Rechtsänderung zum 1. Juli 2013 - wieder - Inhaftierungsgründe für Asylbewerber enthält und Ungarn diese neuen Inhaftierungsvorschriften auch tatsächlich anwendet, für sich genommen noch keinen begründeten Anhaltspunkt für das Vorliegen systemischer Mängel des Asylsystems dar. Denn auch das unionsrechtliche Regelungssystem geht seinerseits davon aus, dass eine Inhaftierung von Asylbewerbern - wenn auch unter engen Voraussetzungen - im Einzelfall möglich ist. Artikel 8 und 9 der Richtlinie 2013/33 EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragten (Neufassung) - im Folgenden: AufnahmeRL, geben den Mitgliedstaaten hierfür ausdrücklich einen rechtlichen Rahmen vor. Auch macht Ungarn ersichtlich nicht mehr in einem so umfassenden Umfang von den neuen Haftregelungen Gebrauch wie noch im Zeitraum bis zum 1. Januar 2013 nach der früheren Rechtslage.
- 69 Aus den aktuellen Erkenntnismitteln ergeben sich aber ungeachtet dessen sowohl hinsichtlich des Verfahrens der Haftanordnung durch die zuständige Verwaltungsbehörde (sog. Office of Immigration and Nationality - OIN) als auch mit Blick auf die gegen die Haftanordnung bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten Anhaltspunkte für eine grundrechtsverletzende, insbesondere willkürliche und nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügende Inhaftierungspraxis, der die Asylbewerber rechtsschutzlos ausgeliefert zu sein scheinen.
- 70 Den Verwaltungsentscheidungen, mit denen die Asylhaft gegenüber Erstantragstellern angeordnet wird, fehlt es regelmäßig

an einer einzelfallbezogenen Begründung. Denn die haftanordnenden Entscheidungen des OIN nennen weder den konkreten Haftgrund, noch enthalten sie Angaben dazu, warum die Inhaftierung aus Sicht der zuständigen Behörde im konkreten Einzelfall erforderlich und angemessen ist und insbesondere keine anderen mildereren Mittel in Betracht kommen, um eine Verfügbarkeit des Antragstellers im Asylverfahren sicherzustellen, wie etwa die Stellung einer Kaution, die Anordnung einer Residenzpflicht oder regelmäßige Meldepflichten - Alternativen zur Haft, die im neuen ungarischen Asylrecht rechtlich durchaus vorgesehen sind,

- 71 vgl. Auskunft des UNHCR an das Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 9. Mai 2014, zu Frage 3, Seite 2; aida, National Country Report Hungary, a.a.O., S. 51.
- 72 Vielmehr werden Asylbewerber nur mündlich über die Gründe ihrer Inhaftierung informiert und erhalten die - nicht mit einer Begründung versehene - Haftanordnung noch dazu ausschließlich in ungarischer Sprache,
- 73 vgl. aida, National Country Report Hungary, a.a.O., S. 56.
- 74 was jedenfalls die Überprüfbarkeit der Anordnung und die Inanspruchnahme von Rechtsschutz für den Asylbewerber deutlich erschweren dürfte.
- 75 Dass vor der Anordnung der Haft eine - lediglich nicht schriftlich dokumentierte - Einzelfallprüfung erfolgt, ergibt sich ebenfalls nicht. Nach den Angaben im aida Länderbericht soll die Asylhaft nach der ungarischen Rechtslage zwar auf der Grundlage einer Prüfung der individuellen Umstände des Einzelfalls und nur dann erfolgen, wenn - s.o. - keine weniger einschneidenden Alternativen in Betracht kommen. Die Erfahrung zeige aber, dass Haftanordnungen gerade ohne eine solche Einzelfallprüfung ergingen und Haftalternativen nicht geprüft würden. Auch würden zur Verfügung stehende Instrumente zur Überprüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Haftanordnung in der Praxis nicht angewendet,
- 76 vgl. aida, National Country Report Hungary, a.a.O., S. 51.

- 77 Vielmehr sei vollkommen intransparent und daher nicht vorhersehbar, welche Asylbewerber in Ungarn verhaftet würden und welche nicht und warum,
- 78 vgl. Auskunft des UNHCR an das Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 9. Mai 2014, zu Frage 3, S. 2.
- 79 Damit sehen sich aber grundsätzlich alle Asylbewerber bei der Erstantragstellung dem nicht einschätzbaren Risiko einer willkürlichen Inhaftierung ausgesetzt.
- 80 Soweit Dublin-Rückkehrer anders als die übrigen Asylbewerber nach ihrer Rückkehr nach Ungarn grundsätzlich inhaftiert werden,
- 81 vgl. Auskunft des UNHCR an das Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 9. Mai 2014, zu Frage 3, Seite 2,
- 82 führt dies nicht zu einer anderen Bewertung, da es nach der Auskunftslage auch hinsichtlich dieser Personengruppe jedenfalls an jeder individuellen Prüfung der Haftvoraussetzungen und Haftgründe zu fehlen scheint.
- 83 Soweit ausweislich des aida Länderberichts nach neuem Recht unbegleitete Minderjährige nicht inhaftiert werden dürfen und alleinstehende Frauen und Familien mit Kindern - obwohl rechtlich möglich - tatsächlich nicht in Asylhaft genommen werden,
- 84 vgl. aida, National Country Report Hungary, a.a.O., S. 48; andererseits sind andere besonders verletzbare Personen, z.B. ältere Menschen, oder Menschen mit körperliche oder geistigen Erkrankungen/Behinderungen, nicht von der Asylhaft ausgenommen sind und es bestehen auch keine ausreichenden Mechanismen, um diese Personen im Asylverfahren rechtzeitig zu identifizieren, S. 56,
- 85 bleibt schon offen, ob dies auch auf die Personengruppe der Dublin-Rückkehrer zutrifft, der der Antragsteller zugehört. Jedenfalls gehört der Antragsteller aber ersichtlich nicht zu diesen besonders geschützten Personengruppen, die nach der aktuellen Erkenntnislage von einer Asylhaft tatsächlich verschont bleiben.

- 86 Es ist andererseits nicht ersichtlich, dass die vorhandenen Rechtsschutzmöglichkeiten wenigstens nachträglich eine ausreichende und wirksame rechtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Inhaftierungsentscheidung bzw. ihrer Fortdauer gewährleisten könnten. Im Gegenteil bewerten die aktuellen Erkenntnismittel die bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten als vollkommen ineffektiv und im Ergebnis wirkungslos. Selbständige Rechtsbehelfe stehen gegen die behördliche Anordnung der Asylhaft nicht zur Verfügung,
- 87 vgl. aida National Country Report Hungary, a.a.O., S. 56 unten; Auskunft des UNHCR an das Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 9. Mai 2014, a.a.O., zu Frage 7, Seite 6.
- 88 Die Überprüfung der Haftanordnungen erfolgt vielmehr im Rahmen einer automatischen gerichtlichen Haftüberprüfung erstmals nach 72 Stunden, anschließend dann - weil die Behörden regelmäßig die Verlängerung der Haft um jeweils weitere 60 Tage beantragen - in einem 60-Tage-Rhythmus. Die zuständigen Gerichte setzen dabei die Überprüfungstermine im Halbstundentakt und regelmäßig für Gruppen von 5 bis 15 Inhaftierte gleichzeitig an, so dass für jeden Fall nur wenige Minuten zur Verfügung stehen.
- 89 vgl. auch aida-report, a.a.O., S. 57; Auskunft des UNHCR an das Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 9. Mai 2014 zu Frage 7, S. 7.
- 90 Eine einzelfallbezogene Überprüfung, ob die Haftanordnung rechtmäßig war und der Haftgrund fortbesteht, dürfte - zumal die Haftgründe und sonstigen behördlichen Erwägungen wie ausgeführt in der behördlichen Anordnung nicht schriftlich fixiert sind - den Gerichten unter diesen Umständen kaum möglich sein,
- 91 so auch Auskunft des UNHCR an das Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 9. Mai 2014, zu Frage 7, Seite 7.
- 92 Erschwerend kommt hinzu, dass inhaftierte Asylbewerber zwar Anspruch auf einen kostenlosen Rechtsbeistand haben, diese Rechtsbeistände aber in den Haftprüfungsterminen normaler-

weise keine Einwände gegen die Verlängerung der Haftdauer erheben und regelmäßig auch nur in der ersten Überprüfung (nach 72 Stunden Haft) von Amts wegen zur Verfügung gestellt werden. Bei den späteren, wegen der regelmäßig erfolgenden Haftverlängerungen um 60 Tage grundrechtlich noch bedeutungsvolleren Folgeüberprüfungen steht Asyltragstellern diese rechtliche Unterstützung in der Praxis dagegen regelmäßig nicht mehr zur Verfügung,

- 93 vgl. aida, National Country Report Hungary, a.a.O., S. 57.
- 94 Hierzu fügt sich, dass nach einer Untersuchung, die das höchste Gericht Ungarns (Kuria) in den Jahren 2011 und 2012 durchgeführt hat, lediglich in drei von 5.000 bzw. 8.000 Fällen, die automatische Haftüberprüfung (durch dieselben Gerichte, die auch nach neuem Recht für die Überprüfung zuständig sind), tatsächlich zu einer Aufhebung der Haftanordnung geführt hat,
- 95 vgl. Auskunft des UNHCR an das Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 9. Mai 2014, zu Frage 7, Seite 7; aida National Country Report Hungary, a.a.O., Seite 57.
- 96 Damit spricht nach den aktuellen Erkenntnissen viel dafür, dass das vorhandene Rechtsschutzsystem ungeeignet ist, um Asylbewerbern wirksamen Schutz vor einer rechtswidrigen Freiheitsentziehung von regelmäßig erheblicher Dauer zu bieten.
- 97 Soweit das ungarische Asylrecht neben der automatischen Haftprüfung vorsieht, dass der Asylbewerber gegen die Anordnung der Asylhaft eine sog. "objection", also wohl einen Einspruch, erheben kann, führt auch dies nicht zu einer anderen Beurteilung. Dem UNHCR ist seit der Wiedereinführung der Asylhaft zum 1. Juli 2013 kein einziger Fall bekannt geworden, in dem ein solcher Einspruch tatsächlich erhoben worden ist. Nach Einschätzung des UNHCR werden Asylbewerber in der Praxis überhaupt nicht über diesen Rechtsbehelf informiert bzw. seitens der zuständigen Behörden mit dem Hinweis darauf, dass dieser Rechtsbehelf ungeeignet sei, die Rechtmäßigkeit der Haftentscheidung anzugreifen, von einer Einlegung abgehalten,

98 vgl. Auskunft des UNHCR an das Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 9. Mai 2014, zu Frage 7, Seite 6.

99 Zu alledem fügt sich schließlich, dass Asylbewerber, die inhaftiert werden, nach den vorliegenden Erkenntnismitteln mit großer Wahrscheinlichkeit die gesamte Dauer ihres Asylverfahrens inhaftiert bleiben. Die maximale Haftdauer der seit dem 1. Juli 2013 neu geregelten Asylhaft beträgt sechs Monate und auch die durchschnittliche Haftdauer wird derzeit mit 4 bis 5 Monaten angegeben, reicht also deutlich an die rechtlich zulässige Höchsthaftdauer heran,

100vgl. aida National Country Report Hungary, a.a.O., S. 51 und 49.”

Angesichts insbesondere des hohen Gewichts, das Stellungnahmen des UNHCR beizumessen ist (EuGH U.v. 30.5.2013 – C-528/11 – Rn. 44, NVwZ-RR 2013, 660), führen die genannten neuesten Erkenntnismittel (Schreiben des UNHCR vom 9.5.2014; Bericht des HHC [Hungarian Helsinki Committee] vom Mai 2014; Ungarn-Länder-Bericht des AIDA [Asylum Information Database] – Stand: 30.4.2014) dazu, vom Vorliegen systemischer Schwächen im ungarischen Asylsystem i.S.v. Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 Dublin-III-VO auszugehen. Denn im Hinblick auf diese seit nunmehr rund drei Monaten unveränderte und von der Beklagten nicht substantiiert in Zweifel gezogene Erkenntnismittellage ist davon auszugehen, dass Dublin-Rückkehrer nach ihrer Ankunft in Ungarn grundsätzlich, ohne Angabe von Gründen und ohne eine Prüfung ihrer individuellen Umstände inhaftiert werden, sonstige Asylbewerber grundsätzlich jedenfalls dem Risiko einer willkürlichen Inhaftierung ausgesetzt sind und beide Gruppen mangels wirksamer Rechtsschutzmöglichkeiten die Anordnung der Haft bzw. die Haftfortdauer nicht mit Aussicht auf Erfolg überprüfen lassen können (vgl. VG Düsseldorf B.v. 28.5.2014 – 13 L 172/14.A – juris Rn. 101). Infolge dessen kommt es auch nicht mehr auf die Frage an, ob die konkreten Haftbedingungen der in Ungarn inhaftierten Asylbewerber das mit einer Haft unvermeidbar verbundene Maß übersteigen.

Es ist in keiner Weise ersichtlich, dass sich in der Zeit seit der Veröffentlichung der genannten Erkenntnismittel bis zur vorliegenden Entscheidung Veränderungen im ungarischen Asylsystem ergeben hätten. Die genannten fachkundigen Institutionen haben ihre kritischen Aussagen nicht relativiert, insbesondere hat der UNHCR keinen allgemeinen Bericht veröffentlicht, aus dem hervorginge, dass er seine kritische Haltung gegenüber dem ungarischen Asylsystem, die er in seiner Stellungnahme an das VG Düsseldorf zum Ausdruck gebracht hat, nicht mehr aufrecht erhalten würde. Der streitgegenständliche Bescheid setzt sich zwar mit der aktuellen Rechtslage in Ungarn, nicht aber mit der Frage der tatsächlichen Verhältnisse, wie sie in den genannten aktuellen Erkenntnismitteln dargestellt werden, auseinander. Auch hat die Beklagtenseite im gerichtlichen Verfahren nicht ansatzweise vorgetragen, dass sich insoweit Verbesserungen ergeben hätten. Das Gericht sieht deshalb im Hinblick auf die seit nunmehr rund drei Monaten unveränderte neuere Erkenntnismittellage gegenüber dem ungarischen Asylsystem und die dort vorgebrachten Kritikpunkte (s.o.) sowie im Hinblick darauf, dass die Beklagtenseite hiergegen auch auf das gerichtliche Anhörungsschreiben vom 14. Juli 2014 hin nicht substantiiert zur Frage zwischenzeitlicher Veränderungen im ungarischen Asylsystem vorgetragen hat, keinen Anlass für ergänzende Anfragen bei den genannten Stellen dahin, ob von deren kritischer Haltung abgerückt wird.

2.7. Dieses Ergebnis erscheint auch in Anbetracht des primärrechtlichen Gebots der effektiven Umsetzung der Dublin-II-VO (vgl. Art. 4 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union – EUV) sachgerecht, weil im Fall des Klägers – eines Asylrückkehrers – angesichts der genannten neuesten Erkenntnismittel die Gefahr einer Verletzung unionsrechtlicher Grundrechte (Art. 4 GRCh), die ebenfalls Teil des unionsrechtlichen Primärrechts sind (vgl. Art. 6 Abs. 1 EUV), hinreichend wahrscheinlich ist.

Dabei ist zwar zu sehen, dass den Regelungen der Dublin-II-Verordnung zunächst der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zugrunde liegt, der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erschüttert sein muss, um zum Erfolg eines Rechtsbehelfs gegen eine Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylVfG führen zu können. Dieser Grundsatz kann nicht mittels jedweder Verletzung eines Grundrechts durch den zuständigen Mitgliedstaat außer Kraft gesetzt werden (vgl. EuGH (Große Kammer) U. v. 21.12.2011 – C-411/10 u.a. – Rn. 82, NVwZ 2012, 417); denn andernfalls würden die betreffenden Verpflichtungen zur Beachtung der Bestimmungen der Dublin-II-VO in ihrem Kern ausgehöhlt werden (vgl. EuGH, U. v. 21.12.2011, a. a. O., Rn. 85). Auch ist zu sehen, dass das Arbeitsprogramm 2014 der EASO (abrufbar unter: <http://easo.europa.eu/wp-content/uploads/BZAC13001DEN.pdf>) nach wie vor Ungarn nicht auflistet.

Das ändert aber nichts daran, dass Stellungnahmen des UNHCR – angesichts der Rolle, die diesem durch die Genfer Flüchtlingskonvention übertragen worden ist – bei der Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Asylsystems in dem nach der Dublin-II-VO zuständigen Mitgliedstaat besondere Relevanz zukommt (EuGH U.v. 30.5.2013 – C-528/11 – Rn. 44, NVwZ-RR 2013, 660). Hinzu kommt, dass die im Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung veröffentlichten aktuellen Stellungnahmen der Non-Government-Organisationen keine andere Einschätzung nahelegen als diejenige, die der UNHCR in seinem Schreiben vom 9. Mai 2014 dem Verwaltungsgericht Düsseldorf mitgeteilt hat (s.o.).

Dies rechtfertigt es, auch in Anbetracht des primärrechtlichen Effektivitätsgrundsatzes und des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten, im Hinblick auf Art. 4 GRCh, von systemischen Schwächen im ungarischen Asylsystem auszugehen, so dass Ungarn – obwohl an sich nach der Dublin-II-VO zur

Durchführung des Asylverfahrens des Klägers berufen –gleichwohl nicht zuständig ist.

2.8. In Art. 5 Dublin-II-VO ist – im Gegensatz zu Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 Dublin-III-VO – für den Mitgliedstaat, dem die Prüfung der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates gemäß Art. 4 Abs. 4 Dublin-II-VO obliegt, keine Weiterprüfungspflicht in Art. 5 Dublin-II-VO explizit normiert. Bereits deshalb bestehen Zweifel, ob unter der Geltung der Dublin-II-VO eine entsprechende verwaltungsgerichtliche Weiterprüfungspflicht besteht, ungeachtet dessen, dass eine solche nach dem Geltungsbereich der Dublin-III-VO aber auch nicht gleichsam „ins Blaue hinein“ vorzunehmen ist, sondern nur insoweit, also sich aus den Akten oder dem sonstigen Vorbringen der Beteiligten hinreichende Anhaltspunkte hierfür ergeben (OVG NRW U.v. 7.3.2014 – 1 A 21/12.A – juris Rn. 31).

Vorliegend wäre eine Zuständigkeit anderer Mitgliedstaaten nach der Dublin-II-VO aber nicht ersichtlich. Es ist nicht ersichtlich, dass der Kläger über einen Aufenthaltstitel oder ein Visum im Sinne von Art. 9 Dublin-II-VO verfügt hätte. Auch hat der Reiseweg des Klägers keine Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates nach Art. 10 Abs. 2 Dublin-II-VO begründet. Der Kläger hat seinen Reiseweg von Ungarn nach Deutschland zwar nicht im Detail geschildert; unabhängig von der Frage, durch welche Mitgliedstaaten die Reise des Klägers geführt hat, und abgesehen vom Fehlen aktenkundiger Beweismittel oder Indizien gemäß den in Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 18 Abs. 3 Dublin-II-VO genannten Verzeichnissen wäre auch das Erfordernis eines mindestens 5-monatigen Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat (Art. 10 Abs. 2 Unterabs. 1 Dublin-II-VO) – nach dem klägerischen Vortrag ca. 6-monatiger Aufenthalt in Griechenland, aber auf nach Art. 10 Abs. 2 Dublin-II-VO ungesicherter Beweisgrundlage, wobei Griechenland zudem wegen systemischer Mängel im Asylverfahren und den Aufnahmebedingungen keine vorrangige Zuständigkeit zukommt - nicht ge-

sichert gegeben. Ein Fall visafreier Einreise (Art. 11 Dublin-II-VO) ist beim Kläger, der afghanischer Staatsangehöriger ist, nicht gegeben. Art. 12 Dublin-II-VO ist nicht einschlägig, weil der Kläger nicht im Transitbereich eines Flughafens einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat. Danach ist die Bundesrepublik Deutschland für die Prüfung des Asylantrags des Klägers zuständig.

Das führt im Ergebnis dazu, dass weder die Voraussetzungen für eine Unzulässigkeit des Asylantrags des Klägers nach § 27a AsylVfG noch für eine Abschiebungsandrohung nach § 34a AsylVfG vorgelegen haben und die insoweit zulässige Anfechtungsklage in vollem Umfang Erfolg hat (§ 113 Abs. 1 VwGO).

3. Die zusätzlich zur Anfechtungsklage erhobene Verpflichtungsklage auf Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise subsidiären Schutzes und Feststellung des Vorliegen eines Abschiebeverbots nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG ist dagegen mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig.

Über die auf eine inhaltliche Zuerkennung eines internationalen Schutzstatus oder von Abschiebungsverboten gerichtete Verpflichtungsklage kann vorliegend entschieden werden, da auch insoweit die 24. Kammer nach der Gerichtsgeschäftsverteilung im Zeitpunkt des Eingangs der Klage zuständig ist.

Im Gegensatz zu einer Verpflichtungsklage, die auf eine inhaltliche Zuerkennung eines internationalen Schutzstatus oder von Abschiebungsverboten gerichtet ist, bedürfte eine (bloß) auf Durchführung des Asylverfahrens gerichtete Verpflichtungsklage bereits keines Verpflichtungsausspruchs, weil bei bestehender Zuständigkeit – wie hier (s.o.) – der Asylantrag von der Beklagten von Amts wegen sachlich zu prüfen ist (OVG NRW U.v. 7.3.2014 – 1 A 21/12.A – juris Rn. 31; im Ergebnis ebenso VGH Baden-Württemberg U.v. 16.4.2014 – A 11 S 1721/13 – juris Rn. 18). Eine Zu-

lässigkeit eines solchen Verpflichtungsantrags folgt dabei auch nicht aus der Möglichkeit des Selbsteintritts, weil selbst bei Bestehen systemischer Mängel keine Verpflichtung zum Selbsteintritt bestünde (vgl. OVG NRW U.v. 7.3.2014, a.a.O. und VGH Baden-Württemberg U.v. 16.4.2014, a.a.O., jeweils mit Hinweis auf EuGH U.v. 14.11.2013 – C-4/11 – NVwZ 2014, 129).

Die vorliegend nicht bloß auf Durchführung des Asylverfahrens gerichtete Verpflichtungsklage, sondern darüber hinaus auf Entscheidung zur inhaltlichen Zuerkennung eines internationalen Schutzstatus oder von Abschiebungsverboten gerichtete Verpflichtungsklage ist mangels Rechtsschutzbedürfnis unzulässig, da die Beklagte vorgehend im Verhältnis zum Gericht bei bestehender Zuständigkeit – wie hier (s.o.) hierüber zu entscheiden hat. Die Voraussetzungen einer Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO liegen nicht vor.

4. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Der Kläger hat mit der erfolgreichen Anfechtungsklage teils obsiegt, nämlich im Hinblick sowohl auf Nummer 1 als auch im Hinblick auf Nummer 2 des streitgegenständlichen Bescheides, teils unterliegt er mit der (unzulässigen) Verpflichtungsklage. Hierbei ist zu sehen, dass der Kläger mit der vorliegenden Verpflichtungsklage - im Gegensatz zu einer Verpflichtungsklage, die auf bloße Durchführung des Asylverfahrens gerichtet ist und bei einer solchen das verfolgte Ziel im Ergebnis bereits mit der Anfechtungsklage vollständig erreicht wird (s.o.) – keinen Erfolg hat. Vor diesem Hintergrund ist das Obsiegen des Klägers hinsichtlich der Anfechtungsklage und sein Unterliegen mit jeweils mit $\frac{1}{2}$ zu bewerten.

5. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung ergibt sich aus § 167 Abs. 2 und Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. Zivilprozessordnung (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich beantragen. Dem Antrag sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.** Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Zollner-Niedt